
S 17 RA 538/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 RA 538/99
Datum	18.12.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 14/01
Datum	25.04.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 18. Dezember 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem.

Die am 12.12.1926 geborene Klägerin war während ihres Berufslebens 40 Jahre und sechs Monate im Gesundheits- und Sozialwesen der ehemaligen DDR als Gesundheitsfürsorgerin, Tbc-Fürsorgerin und Sozialarbeiterin tätig. Seit 01.03.1971 zahlte sie Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Sie bezog seit 1986 eine Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung der früheren DDR und eine Zusatzaltersrente aus der FZR. Der Berechnung der Altersrente lagen drei Jahre versicherungspflichtige Tätigkeit, bewertet mit einem Steigerungssatz von 1 %, und 41 Dienstjahre im Gesundheitswesen, bewertet mit

einem Steigerungssatz von 1,5 %, sowie fünf Zurechnungsjahre, ebenfalls bewertet mit einem Steigerungssatz von 1 %, zugrunde. Daraus ergab sich ein Steigerungssatz von 69,5 % mit dem das in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beginn der Rentenzahlung erzielte beitragspflichtige Durchschnittseinkommen von monatlich 600,00 Mark multipliziert wurde (Bescheid des FDGB-Kreisvorstandes Werdau vom 16.05.1986). Diese Bestandsrente wertete der Rentenversicherungsträger zum 01.01.1992 nach § 307 a Sechstes Buch Soziagesetzbuch (SGB VI) in eine Regelaltersrente um, indem er durchschnittliche Entgeltpunkte ausgehend vom 240-fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen die Rente der Sozialpflichtversicherung addiert mit dem Durchschnittseinkommen die Rente aus der FZR, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Beitragszahlung ermittelte und durch das Gesamtdurchschnittseinkommen den 20-Jahreszeitraum, der 1985 endete dividierte. Diese durchschnittlichen Entgeltpunkte multiplizierte der Rentenversicherungsträger mit der Anzahl der der Bestandsrente zugrunde liegenden Arbeitsjahre ohne Zurechnungsjahre und kam so zu 46,0900 persönlichen Entgeltpunkten (Ost), die den Wert des Rechts auf Altersrente mit dem Rentenartfaktor 1,0 sowie dem aktuellen Rentenwert (Ost) multipliziert wurden. Daraus ergab sich im Dezember 1991 ein Monatsbetrag der Rente von 972,96 DM, der aus Bestandsschutzgründen um einen Aufwärtssbetrag von 265,32 DM erhöht wurde. Der monatliche Rentenzahlungsbetrag belief sich zum 01.01.1992 auf 1.265,16 DM (Bescheid der LVA Sachsen vom 29.11.1991) und erhöhte sich aufgrund der zunächst halbjährlichen Rentenanpassungen bis zum 31.12.1995 auf 1.805,93 DM. Danach kam es aufgrund der Abschmelzung des Aufwärtssbetrages nur noch zu geringfügigen Erhöhungen des Rentenzahlungsbetrages, der seit 01.07.2000 monatlich 1.849,72 DM beträgt.

Am 06.04.1999 beantragte die Klägerin bei der Beklagten die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem und die Überführung darin erworbener Anwartschaften. Aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Gesundheits- und Sozialwesen der ehemaligen DDR sei ihre Rente unter Zugrundelegung eines Steigerungssatzes von 1,5 % berechnet worden, der mit der Wiedervereinigung entfallen sei.

Mit Bescheid vom 19.07.1999 lehnte die Beklagte den Antrag auf Feststellung von Zusatzversorgungszeiten ab. Die von der Klägerin ausgeübten Tätigkeiten seien keinem der Zusatzversorgungssysteme Nr. 1 bis 26 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zuzuordnen.

Mit ihrem Widerspruch trug die Klägerin vor, sie verstehe nicht, aus welchen Gründen sie mit einer sozialpädagogischen Ausbildung zur Fürsorgerin und einer zusätzlichen Altersversorgung (1,5 % Rentenberechnung) diskriminiert werde.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 07.10.1999 zurück. Zur Begründung führte sie aus, das Bundessozialgericht (BSG) habe in einer Reihe von Entscheidungen festgelegt, dass die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem in der ehemaligen DDR nicht von einer erteilten

Versorgungszusage abhange. Es genage, wenn konkret eine entgeltliche Beschaftigung oder Tatigkeit ausgebt worden sei, fr die ihrer Art nach eine zustzliche Altersversorgung vorgesehen war, also die ausgebte Beschaftigung oder Tatigkeit konkret in einem der Texte der in Anlage 1 zum AAG genannten Zusatzversorgungssysteme ohne Einschrnkungen aufgelistet gewesen sei. Somit komme es auf die Art der ausgebten Tatigkeit, die erforderliche Qualifikation und den zutreffenden Beschaftigungsbereich an. Fr die Klgerin kme danach nur die Altersversorgung der Intelligenz nach Anlage 1 Nr. 4 zum AAG in Betracht. Die ausgebte Beschaftigung als Frsorgerin knne jedoch nur zu den so genannten Ermessensfllen gerechnet werden, fr die weiterhin eine konkrete Versorgungszusage erforderlich gewesen sei. Eine positive Versorgungszusage habe nicht bestanden, deshalb knne die Beschaftigungszeit als Frsorgerin nicht als Zeit der Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem anerkannt werden.

Mit der am 19.10.1999 vor dem Sozialgericht Chemnitz erhobenen Klage fhrte die Klgerin ihr Begehren weiter. Sie ging davon aus, dass ihr durch die Rentenberechnung mit einem Steigerungssatz von 1,5 % in der ehemaligen DDR Ansprche auf eine zustzliche Altersversorgung anerkannt worden seien. Diese Rentenberechnung falle unter den Eigentumsschutz des Grundgesetzes. Wenn ihr auch nach der Wiedervereinigung eine Rentenberechnung mit einem Rentenfaktor von 1,5 % zugebilligt wrde, knnte der hohe Auffllbetrag, der zum gegenwrtigen Zeitpunkt abgeschmolzen werde, entfallen.

Das Sozialgericht wies die Klage nach Anhrung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 18.12.2000 ab. Der Ablehnungsbescheid vom 19.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.1999 sei nicht zu beanstanden. Der Klgerin stehe ein Anspruch auf Feststellung der Beschaftigungszeiten als Frsorgerin als in einem Zusatzversorgungssystem zurckgelegte Zeiten nicht zu. Ein entsprechender Anspruch knne sich nur nach dem AAG ergeben. Darin sei die berfhrung von Ansprchen und Anwartschaften aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) geregelt. Zusatzversorgungssysteme seien nach  1 Abs. 2 Satz 2 AAG die in Anlage 1 genannten Systeme, zu denen auch die fr die Tatigkeit der Klgerin als einzige in Betracht kommende  Verordnung ber die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, knstlerischen, pdagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR vom 12.07.1951 (vgl. Anlage 1 zum AAG Nr. 4) gehre. Nach der stndigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG, [SozR 3-8570  5 Nr. 3](#); zuletzt BSG, Urteil vom 04.08.1999  [B 4 RA 1/99 R](#)) sei zu klren gewesen, ob und in welchem Zeitraum die Klgerin eine entgeltliche Beschaftigung ausgebt hatte, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich dieses Zusatzversorgungssystems falle. Unter Hinweis auf die in  3 der Verordnung aufgezhlten Berufsgruppen sei festzustellen, dass die Tatigkeit einer Frsorgerin nicht genannt werde. Der Klgerin stehe deshalb ein Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach  5 AAG nicht zu.

Die Klgerin habe auch keinen Anspruch gegen den Rentenversicherungstrger

auf Berechnung ihrer Altersrente mit dem besonderen Steigerungssatz von 1,5 %. Dieser besondere Steigerungssatz f r die im Gesundheitswesen besch ftigten Arbeitnehmer sei nicht in das bundesdeutsche Recht  berf hrt worden. Hier liege weder ein Versto  gegen das Gleichbehandlungsgebot des [Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#) noch gegen [Art. 14 Abs. 1 GG](#) vor.

Gegen den der Kl gerin mit Einschreiben vom 21.12.2000 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich ihre am 16.01.2001 eingelegte Berufung, mit der sie ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Sie sehe ihre 40-j hrige T tigkeit als F rsorgerin und Sozialarbeiterin in der Tuberkulose-Bek mpfung als Ermessensfall an. Ihr gehe es um die Ber cksichtigung des besonderen Steigerungssatzes von 1,5 %, der ihr nach ehemaligem DDR-Rentenrecht zuerkannt worden sei und der nach dem Einigungsvertrag weiterhin G ltigkeit haben m sse.

Die Kl gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 18.12.2000 und den Bescheid vom 19.07.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.10.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Zeiten ihrer Besch ftigung im Gesundheitswesen der ehemaligen DDR als Zeiten der Zugeh rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt die erstinstanzliche Entscheidung f r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden Rechtsz gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der m ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([   144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)) ist zul ssig, jedoch unbegr ndet.

Mit Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kl gerin steht ein Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugeh rigkeit zu einem in Anlage 1 zum Anpruchs- und Anwartschafts berf hrungsgesetz (AA G) vom 25.07.1991 ([BGBl. I S. 1606](#), 1677) aufgelisteten Zusatzversorgungssystem und des insoweit erzielten Arbeitsentgelts nach   8 Abs. 1 bis 3 i. V. m.   5 Abs.1 AA G nicht zu.

Nach   8 Abs.1 AA G hat der f r die  berf hrung der Anspr che und Anwartschaften zust ndige Versorgungstr ger dem f r die Feststellung der Leistungen zust ndigen Tr ger der Rentenversicherung unverz glich die Daten mitzuteilen, die zur Durchf hrung der Versicherung und zur Feststellung der

Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehört auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten.

Nach § 5 Abs.1 AA-G gelten Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Die Vorschrift knüpft damit faktisch an den Text der ausgehend von der beruflichen Tätigkeit der Klägerin als Fürsorgerin und Sozialarbeiterin allein in Betracht kommenden Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR" vom 12.07.1951 (GBl. Nr. 85 S.675; vgl. Anlage 1 Nr. 4 zum AA-G) an. Der Rechtsgehalt des § 5 Abs. 1 AA-G ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR oder auf deren Verwaltungspraxis kommt es nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil von 24.03.1998 â B 4 RA 27/97 R = [SozR 3-8570 Â§ 5 Nr. 3](#); Urteile vom 30.06.1998 â B 4 RA 11/98 R und [B 4 RA 94/97 R](#); Urteil vom 04.08.1998 â [B 4 RA 63/97 R](#); Urteil vom 29.06.2000 â [B 4 RA 63/99 R](#)) nicht an.

Die Klägerin ist nicht im Besitz einer entsprechenden Versorgungszusage. Nach der Rechtsprechung des BSG hängt die "Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem" im Sinne des § 5 Abs.1 AA-G zwar nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden war. Entscheidend ist abgesehen vom positiven Vorliegen einer Versorgungszusage nicht der Tatbestand der formalen Mitgliedschaft in oder der faktisch festgestellten Zugehörigkeit zu einem bestimmten System, sondern die tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme fällt (vgl. BSG a. a. O.).

Die Klägerin hat vorliegend Tätigkeiten ausgeübt, für die ihrer Art nach eine Altersversorgung der Intelligenz nach Anlage 1 Nr. 4 zum AA-G nicht vorgesehen war. Dies ergibt sich, wie das Sozialgericht bereits zutreffend zitiert hat, aus § 3 der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR" vom 12.07.1951 (AVVO-Int; a. a. O.). Danach gelten als auf dem Gebiet der Medizin tätige Angehörige der Intelligenz, die in die Zusatzversorgung einzubeziehen sind,: a) alle in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens hauptberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Apotheker sowie die leitenden Ärzte der Kreisgesundheitsverwaltungen; b) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige leitende Schwerstern in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens; c) besonders qualifizierte und verantwortlich tätige leitende Pfleger in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens; d) besonders qualifizierte leitende Hebammen in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens; e) im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte und verantwortlich tätige tierärztliche Gehilfen.

Die AVVO-Int. ist zwar kein Bundesrecht. § 5 Abs.1 AA-G knüpft jedoch zumindest faktisch an die Versorgungsordnung und die zu deren Verständnis

erforderlichen Durchführungsbestimmungen an. Denn eine Subsumtion unter das Tatbestandsmerkmal "Zeit der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem" ist ohne diese Regelungen nicht möglich. Insoweit besteht auch nicht die Gefahr, dass ohne sachlichen Grund eine in der ehemaligen DDR im Wege einer Instrumentalisierung von Versorgungszusagen zu politischen Zwecken praktizierte Willkür fortgeführt wird. Denn mit der Regelung des versorgungsberechtigten Personenkreises wird aus sachlichen Gründen der Geltungsbereich bestimmt.

Die Klägerin hat als Fürsorgerin und Sozialarbeiterin keine in Â§ 3 AVVI-Int. genannte Tätigkeit ausgeübt und ist damit nicht in den sich aus dem Wortlaut der Verordnung ergebenden Kreis der Versorgungsberechtigten einzubeziehen.

Unter verständiger Würdigung des Vorbringens der Klägerin geht sie auch nicht von einer Einbeziehung in die Altersversorgung der Intelligenz an medizinischen Einrichtungen der DDR aus. Sie meint vielmehr, dass sie als Mitarbeiterin des Gesundheits- und Sozialwesens der früheren DDR einen zusätzlichen Rentenanspruch in Form eines besonderen Steigerungssatzes von 1,5 % pro Beschäftigungsjahr erworben habe und diese Regelung sich als eine Zusatzversorgung darstelle. Entgegen der Ansicht der Klägerin gab es auch nach dem früheren Rentenrecht der DDR eine zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter im Gesundheits- und Sozialwesen schlechthin nicht. Vielmehr wurden nach den Richtlinien zum Abschluss von Altersversicherungen der Intelligenz für Mitarbeiter in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens vom 01.07.1974 und vom 01.07.1976, sofern sie auch außerhalb des engen medizinischen Bereiches hauptsächlich tätige Hochschulkader waren, in die bereits bestehende Altersversorgung der Intelligenz einbezogen und mit Wirkung vom 01.07.1988 eine zusätzliche Altersversorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens geschaffen. In diese zusätzliche Altersversorgung war die Klägerin allerdings nicht einbezogen, weil sie keinen Hochschulabschluss erlangt hatte. Ein Anspruch auf Zusatzversorgung bestand daher nicht.

Für das mittlere medizinische Personal war aber im Rahmen der RentenVO der DDR vom 23.11.1979 (GBl. I S. 401) bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung eine Vergünstigung nach den Â§ 46 und 47 insoweit vorgesehen, als bei einer mindestens 10-jährigen ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung ein besonderer Steigerungssatz von 1,5 % des Durchschnittsverdienstes zu berücksichtigen war. Diesen besonderen Steigerungssatz hatte die Verwaltung der Sozialversicherung mit dem Bescheid vom 16.05.1986 unter Anrechnung von 41 Dienstjahren im Gesundheitswesen auch berücksichtigt. Der daraus resultierende, ohne zusätzliche Beitragsleistung ermittelte höhere Rentenbetrag lag der nach [Â§ 307 a SGB VI](#) vorgenommenen Umwertung der Altersrente in eine Regelaltersrente zugrunde und führte aus Besitzschutzgründen zur Gewährung eines Aufwärtiges.

Bei den an Beschäftigte u.a. des Gesundheits- und Sozialwesens nach dem Rentenrecht der ehemaligen DDR unter bestimmten Voraussetzungen gewährten

besonderen Steigerungssätzen bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung handelt es sich, wie auch die Einbindung in die RentenVO zeigt, ausdrücklich nicht um Ansprüche aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem, die zu einer pauschalen Umwertung der am 31.12.1991 gezahlten Bestandsrente nach [Â§ 307 b SGB VI](#) mit der Folge einer Neuberechnung der Rentenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Versicherungsbiographie führen würde. Vielmehr handelt es sich um Rentenleistungen aus der Sozialpflichtversicherung, die der Rentenversicherungsträger zutreffend nach [Â§ 307 a SGB VI](#) umgewertet hat.

Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts ist vorliegend jedoch nicht über einen Anspruch der Klägerin gegen den Rentenversicherungsträger auf eine höhere Rentenleistung unter Übernahme des bisher berücksichtigten besonderen Steigerungsbetrages von 1,5 % zu entscheiden, denn insoweit sind die erforderlichen Prozessvoraussetzungen nicht gegeben. Grundlage für die gegenwärtige Rentenzahlung ist der bindende Umwertungsbescheid der LVA Sachsen vom 29.11.1991. Ein diese Bindungswirkung durchbrechender Überprüfungsbescheid der Beklagten liegt nicht vor.

Aus den genannten Gründen blieb die Berufung ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 11.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024